AppointUs

AppointUs - ein Service der W & S Transporte GbR - c/o POSTFLEX PFX-303-946, Emsdettener Straße 10, 48268 Greven, Deutschland

Dienstleistungsvertrag

Bevollmächtigung nach § 5 VerpackDG – v11, Stand 15. November 2026

Auftraggeber (Hersteller)

Muster Test GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, FR

vertreten durch: Erika Musterfrau, Geschäftsführerin

EU-USt-IdNr.: FR12345678901 – LUCID-Registrierungsnummer: DE1234567890123

Auftragnehmer

W & S Transporte GbR, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung „AppointUs"

c/o POSTFLEX PFX-303-946, Emsdettener Straße 10, 48268 Greven, Deutschland

vertreten durch den Gesellschafter Sascha Wyrwiak

USt-IdNr. (§ 27a UStG): DE180262027

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) AppointUs übernimmt für den Auftraggeber die Tätigkeit als Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung nach § 5 VerpackDG und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2025/40 und nimmt die hiermit verbundenen Herstellerpflichten nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2025/40 und dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz im eigenen Namen wahr.

(2) Die Bevollmächtigung selbst wird in einer gesonderten Vollmachtsurkunde erteilt. Sie bedarf nach § 5 Abs. 4 VerpackDG der Schriftform und ist nicht Bestandteil dieses Vertrags. Dieser Vertrag regelt ausschließlich das Innenverhältnis zwischen den Parteien.

(3) Die Erstregistrierung des Auftraggebers als Hersteller im Verpackungsregister LUCID nach § 6 VerpackDG ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie obliegt gesetzlich dem Auftraggeber selbst. AppointUs unterstützt ihn dabei, kann sie aber nicht für ihn vornehmen.

(4) Der Auftraggeber versichert, keine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland zu haben und in Deutschland unmittelbar an Endabnehmer zu liefern, also an Verbraucher oder an Unternehmen, die die Ware selbst verwenden (AGB § 1 Abs. 5b).

(5) Pflichten des Auftraggebers als Erzeuger, Importeur oder Vertreiber nach der Verordnung (EU) 2025/40, insbesondere Konformität, technische Dokumentation, EU-Konformitätserklärung und Kennzeichnung der Verpackungen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags (AGB § 1 Abs. 5a).

(6) Die Tätigkeit von AppointUs beschränkt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Liefert der Auftraggeber Verpackungen oder verpackte Waren auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, hat er dort nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 jeweils einen eigenen Bevollmächtigten zu benennen. Dies ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

MUSTER – nicht zur Unterschrift

(7) Pflichten des Auftraggebers für Zeiträume vor dem Mandatsbeginn (§ 4 Abs. 1) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. AppointUs übernimmt für diese Zeiträume weder Meldungen noch eine Haftung. Eine Nachbeteiligung früherer Mengen bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

(8) Hat der Auftraggeber bereits einen anderen Bevollmächtigten benannt, setzt die Tätigkeit von AppointUs voraus, dass diese Benennung beendet und die Beendigung der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mitgeteilt ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 VerpackDG). Der Wechsel erfolgt grundsätzlich zum Beginn eines Kalenderjahres. Ein Wechsel im laufenden Kalenderjahr ist nur nach gesonderter Prüfung und Vereinbarung in Textform möglich.

§ 2 Ablauf der Benennung

(1) AppointUs teilt dem Auftraggeber die eigene, im Verpackungsregister LUCID hinterlegte Bevollmächtigten-Identifikationsnummer mit.

(2) Der Auftraggeber benennt AppointUs unter dieser Nummer in seinem eigenen LUCID-Herstellerkonto als Bevollmächtigten. AppointUs bestätigt die Benennung in LUCID unverzüglich, sobald sämtliche fälligen Beträge vollständig eingegangen sind und die unterzeichnete Vollmacht mindestens als Scan vorliegt. Verlangt AppointUs nach AGB § 2 Abs. 1a auch die Systemkosten des Folgejahres vorab, gilt dies auch für diese.

(3) Die Benennung wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 VerpackDG wirksam. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag bestehen zwischen den Parteien bereits ab Vertragsschluss.

§ 3 Vergütung

(1) Die Servicegebühr von AppointUs beträgt je Vertragsjahr 149,00 Euro (Tarifklasse Standard). Ein Vertragsjahr sind zwölf Monate ab dem Mandatsbeginn (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

(1a) Die Tarifklasse richtet sich nach der Verpackungsmenge, die der Auftraggeber innerhalb eines Vertragsjahres zur Systembeteiligung bestellt: bis einschließlich 200 Kilogramm Micro Shop, darüber Standard. Maßgeblich ist der Tag der Bestellung der Menge, nicht das Bezugsjahr, für das sie beteiligt wird; die Systembeteiligung selbst bleibt je Kalenderjahr getrennt. Mengen, die der Auftraggeber vor dem Mandatsbeginn bestellt, zählen zum ersten Vertragsjahr. Mengen einer Nachbeteiligung für Zeiträume vor dem Mandatsbeginn (AGB § 1 Abs. 10) zählen nicht mit. Übersteigt die innerhalb eines Vertragsjahres bestellte Menge 200 Kilogramm, gilt von da an die Tarifklasse Standard. Der Auftraggeber zahlt dann für das laufende Vertragsjahr den Unterschied zwischen der bereits gezahlten Servicegebühr und der Servicegebühr der Tarifklasse Standard. Dieser Betrag ist zusammen mit den Systemkosten der Mehrmenge im Voraus zu entrichten; AppointUs nimmt die Systembeteiligung der Mehrmenge erst nach vollständigem Zahlungseingang vor.

(2) Zusätzlich trägt der Auftraggeber die Kosten der Systembeteiligung bei dem von AppointUs ausgewählten dualen System, berechnet nach den im Angebot je Materialart ausgewiesenen Sätzen von AppointUs. Ändert das duale System seine Entgelte, passen sich diese Sätze für alle noch nicht bezahlten Mengen nach AGB § 2 Abs. 7 an. Spätere Änderungen der Preisliste von AppointUs selbst wirken für neue Angebote und nach AGB § 9 Abs. 1a für Verlängerungszeiträume. Diese Kosten werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Klarstellung: AppointUs schließt den Systembeteiligungsvertrag im eigenen Namen (§ 5 Abs. 3 VerpackDG). Die Systemkosten sind daher eigene Kosten von AppointUs und kein durchlaufender Posten; der gesonderte Ausweis nach Absatz 2 dient allein der Nachvollziehbarkeit.

MUSTER – nicht zur Unterschrift

(4) Sämtliche Beträge sind vollständig im Voraus zu entrichten. AppointUs nimmt die Systembeteiligung erst nach vollständigem Zahlungseingang vor und leistet keine Vorfinanzierung. Einzelheiten regeln die AGB §§ 2 und 3.

(5) Soweit der Auftraggeber die Leistung als Unternehmer für sein Unternehmen bezieht und sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG außerhalb Deutschlands befindet, wird die Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer erteilt. Soweit bei Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, enthält die Rechnung die gesetzlich erforderlichen Angaben zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Eine etwaige Steuerschuld im Sitzstaat trägt der Auftraggeber.

(6) Der Auftraggeber versichert, die Leistung als Unternehmer für sein Unternehmen zu beziehen, und teilt die hierfür erforderlichen Angaben zutreffend mit: bei Sitz in der Europäischen Union seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, bei Sitz außerhalb der Europäischen Union eine Steuernummer, Registernummer oder vergleichbare Kennnummer nebst Angabe ihrer Art. Änderungen teilt er unverzüglich mit. Erweisen sich die Angaben als unzutreffend und wird AppointUs deshalb deutsche Umsatzsteuer nebst Zinsen in Rechnung gestellt, erstattet der Auftraggeber diese Beträge. § 8 der AGB bleibt unberührt. Teilt der Auftraggeber eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erst nach der Rechnungsstellung mit, wird sie ab der nächsten Rechnung berücksichtigt. Bereits gestellte Rechnungen werden nicht berichtigt; eine Erstattung der ausgewiesenen Umsatzsteuer erfolgt nicht. Ist AppointUs im Einzelfall gesetzlich zur Berichtigung verpflichtet, gilt AGB § 5a Abs. 1 Buchst. b.

(7) Für eine auf Verlangen abzugebende Vollständigkeitserklärung (AGB § 4 Abs. 13) trägt der Auftraggeber die Prüferkosten und den Aufwand von AppointUs.

(8) Für Kosten, die nach Vertragsschluss durch Änderungen von Gesetzen, behördlichen Vorgaben oder Entgelten Dritter neu entstehen oder sich erhöhen, gilt AGB § 2 Abs. 6: Weitergabe in nachgewiesener Höhe, Ankündigung mindestens sechs Wochen vorher in Textform, Kündigungsrecht des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens. Änderungen der Entgelte des dualen Systems richten sich nach Absatz 2 und AGB § 2 Abs. 7.

§ 4 Vertragsbeginn und Laufzeit

(1) Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots von AppointUs durch den Auftraggeber auf appointus.de („Bestellung“) am 07.10.2026 zustande. Die Laufzeit nach Absatz 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Benennung von AppointUs im Verpackungsregister LUCID wirksam wird (Mandatsbeginn); AppointUs teilt diesen Tag dem Auftraggeber in Textform mit.

(2) AppointUs kann den Vertrag bis zur Bestätigung der Benennung in LUCID aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch Erklärung in Textform beenden. Beruht der Grund auf Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere unrichtigen Angaben, fehlender Vertretungsbefugnis oder fehlenden Annahmevoraussetzungen, behält AppointUs eine Bearbeitungspauschale von 25 € sowie bereits angefallene Fremdkosten (insbesondere Systemkosten und Kosten einer qualifizierten elektronischen Signatur, soweit diese gewählt wurde) ein; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Aufwand nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. In allen übrigen Fällen werden gezahlte Beträge abzüglich bereits angefallener Fremdkosten erstattet.

(3) Laufzeit, automatische Verlängerung und Kündigung richten sich nach § 9 der AGB: zwölf Monate, Verlängerung um jeweils zwölf Monate, Kündigungsfrist vier Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit, Textform.

MUSTER – nicht zur Unterschrift

(4) Pflichten, die während der Laufzeit entstanden sind, bestehen nach Vertragsende fort, bis sie erfüllt sind (AGB § 9 Abs. 3).

(5) Hat der Auftraggeber die Vollmacht zunächst als Scan übermittelt, ist das unterzeichnete Original unverzüglich zu versenden; es soll spätestens 21 Tage nach Übermittlung des Scans bei AppointUs eingehen. Das Original ist als Brief mit dem Postdienst des Absendelandes zu versenden. Die Postanschrift von AppointUs nimmt Sendungen per Kurier- oder Expressdienst sowie Pakete und Päckchen nicht an. Der Auftraggeber trägt das Risiko, dass eine auf diesem Weg versandte Sendung nicht angenommen wird; ein solcher Zustellversuch gilt nicht als Eingang des Originals. Ist es bis dahin nicht eingegangen, setzt AppointUs dem Auftraggeber in Textform eine Nachfrist von 14 Tagen. Geht es auch bis zu deren Ablauf nicht ein, ist AppointUs berechtigt, die Benennung als Bevollmächtigter zu beenden und den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Endet die Benennung aus einem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere weil das Original nach Satz 1 nicht eingeht, verbleibt die Servicegebühr für das laufende Vertragsjahr bei AppointUs. Systemkosten, die AppointUs bereits an das duale System geleistet hat, werden nicht erstattet.

(6) Entfällt während der Laufzeit die gesetzliche Pflicht des Auftraggebers, für Deutschland einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, endet der Vertrag nach Maßgabe von AGB § 9 Abs. 5 mit Ablauf des laufenden Vertragsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Auftraggeber weist AppointUs den Wegfall in Textform nach; die Servicegebühr für das laufende Vertragsjahr bleibt in voller Höhe geschuldet.

§ 5 Einbezogene Bedingungen und Rangfolge

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AppointUs, AGB v11 (Stand 15. November 2026), sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Auftraggeber bestätigt, sie erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

(2) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: zuerst dieser Vertrag, dann die AGB. Die gesonderte Vollmachtsurkunde regelt ausschließlich das Außenverhältnis gegenüber Behörden, der ZSVR und dualen Systemen; sie begründet keine hiervon abweichenden Rechte und Pflichten im Innenverhältnis.

(3) Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, AppointUs stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 6 Vertragssprache

(1) Vertragssprache ist Deutsch. Die deutsche Fassung dieses Vertrags, der Vollmacht und der AGB ist allein verbindlich.

(2) Eine dem Auftraggeber zusätzlich überlassene Übersetzung dient ausschließlich dem Verständnis und ist rechtlich nicht bindend. Bei Abweichungen zwischen einer Übersetzung und der deutschen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

(3) Der Auftraggeber bestätigt, den deutschen Text inhaltlich verstanden zu haben.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand und salvatorische Klausel richten sich nach § 11 der AGB.

MUSTER – nicht zur Unterschrift

Dieser Vertrag ist durch die Bestellung des Auftraggebers auf appointus.de am 07.10.2026, 10:00 Uhr zustande gekommen und wurde ihm in Textform bestätigt. Die nach § 5 Abs. 4 VerpackDG erforderliche schriftliche Vollmacht wird gesondert unterzeichnet.

MUSTER – nicht zur Unterschrift